

KINDERFLÜCHTLINGE
BRAUCHEN

SCHUTZ



Save the Children

Save the Children ist die größte unabhängige Kinderrechtsorganisation der Welt.
Wir verbessern das Leben von Kindern weltweit. Sofort und dauerhaft.
Wir setzen uns ein für eine Welt, die die Rechte der Kinder achtet. Eine Welt, in der
alle Kinder gesund und sicher leben und frei und selbstbestimmt aufwachsen können.

© Save the Children/ Co-Autor Thomas Berthold

Veröffentlicht von

Save the Children Deutschland e.V.

Markgrafenstr. 58

10117 Berlin

www.savethechildren.de

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, kann aber für Lehrzwecke ohne Gebühr oder vorherige Zustimmung reproduziert werden, aber nicht zum Wiederverkauf. Für das Kopieren zu anderen Zwecken, muss eine vorherige Zustimmung vom Herausgeber erteilt werden, die gebührenpflichtig sein kann.

Layout starlit design | star-lit.co.za

Titelfoto:

© Chris de Bode/Save the Children.

Naram. Die achtjährige ist aus Syrien geflohen.



Einleitung

Die Zahl der in Deutschland lebenden geflüchteten Kinder beträgt nach Schätzung von Save the Children gegenwärtig 450.000. Allein 2015 sind ca. 300.000 Kinder¹ und Jugendliche nach Deutschland gekommen. Zusammen mit den 150.000 bereits 2014 in Deutschland lebenden geflüchteten Kindern ist daher davon auszugehen, dass ca. 450.000 in Deutschland leben.²

Begleitete minderjährige Flüchtlinge, die mit ihren Familien nach Deutschland gekommen sind, werden ausschließlich im Rahmen ihrer familiären Situation betrachtet. Es besteht ein Unterschied zwischen Kindern, die begleitet und denen, die unbegleitet kommen. Für begleitete Kinder gibt es keine angemessenen Verfahren, die sich ihrer speziellen Bedürfnisse nach Ankunft in Deutschland annehmen. Ihre Unterbringung erfolgt gemeinsam mit ihren Familien in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftunterkünften, die häufig nicht kindgerecht sind. Die Aufnahme von geflüchteten Personen ist gegenwärtig so organisiert, dass die Durchführung von ausländerrechtlichen Verfahren im Mittelpunkt steht und die Verfahren und die Unterbringung auf Erwachsene hin ausgerichtet sind. Aber im Schnitt sind ca. 30-35 % der Flüchtlinge minderjährig. Für diese Gruppe sind die Instrumente des Kinderschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe faktisch nicht präsent.

Ein einfacher Blick in die Aufnahmesituation von geflüchteten Kindern genügt dabei, um festzustellen, warum eine gesetzliche Verankerung der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes notwendig ist. Insgesamt ist das deutsche Kinderschutz- bzw. Jugendhilfesystem gegenwärtig rechtlich und in der Praxis nicht flächendeckend auf eine Versorgung von geflüchteten Minderjährigen vorbereitet. Es fehlen zudem systematische Erhebungen darüber, welcher Unterstützung die geflüchteten Minderjährigen bedürfen.

¹ Unter geflüchteten Kindern sind hier Kinder im Asylverfahren, Kinder und Jugendliche, die internationalen Schutzstatus genießen, sowie Kinder ohne sicheren Aufenthaltsstatus, die von Abschiebung bedroht sind, zu verstehen.

² Da es gegenwärtig keine einheitliche Erfassung der Zahlen von geflüchteten Minderjährigen in Deutschland gibt, handelt es sich bei o.g. Zahlen um Schätzungen, die auf den Erfahrungswerten der Prozentzahl der von Kindern gestellten Asylanträge beruhen. Quellen für die Daten sind die Geschäftsstatistiken des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, das Ausländerzentralregister sowie die Jugendamtszahlen.



Mada's* Geburtstag bei der Eröffnung des ersten Child Friendly Space in Deutschland, geführt von Save the Children.

FOTO: © CHRISTOPHERIEN / SAVE THE CHILDREN

Die Kinderschutzarbeit von Save the Children

Neben unserer langfristigen Arbeit für geflüchtete Kinder in Deutschland hat sich Save the Children aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation in dazu entschlossen, Ansätze im Bereich Kinderschutz in Krisensituationen (Child Protection in Emergencies) auf den deutschen Kontext zu übertragen. Save the Children Deutschland e.V. pilotiert seit Dezember 2015 an der Notunterkunft Berlin-Tempelhof in Kooperation mit dem Betreiber (Tamaja GmbH) die international anerkannten Konzepte³ Child Friendly Space (Kinderfreundlicher Raum) und Psychological First Aid for Children (Psychologische Erste Hilfe). Die Pilotierung des Kinderfreundlichen Raums wird von der IKEA Stiftung Deutschland unterstützt.

Kinderfreundliche Räume bieten Kindern und Jugendlichen während oder nach einer Notsituation eine sichere und geschützte Umgebung. Sie werden vor weiterer physischer Gewalt geschützt und können psychosozialen Stress abbauen. Durch qualifiziertes Personal und einen strukturierten Tagesablauf erhalten Kinder wieder ein Gefühl von Normalität und Sicherheit, ihre Resilienz wird nach Möglichkeit gestärkt. Safeguarding-Standards fördern den Schutz von Kindern vor einrichtungsinternen und externen Risiken und stellen sicher, wer Zugang zu Kindern hat. Psychological First Aid for Children ist ein international anerkannter Ansatz zur Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen an Erwachsene, die Erstkontakt und Umgang mit von Krisen betroffenen Kindern haben. Die handelnden Erwachsenen werden darin gestärkt, die psychosozialen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen zu erkennen, die Situation zu stabilisieren und die Kinder in ihren Bewältigungsmechanismen zu unterstützen.

In der Notunterkunft im ehemaligen Flughafen Tempelhof betreuen wir täglich ca. 40-60 Kinder in einem Kinderfreundlichen Raum in Hangar IV in Kooperation mit dem Betreiber Tamaja und bieten den Mitarbeitenden des Betreibers eine freiwillige kontinuierliche Fachaufsicht an. Konkret bedeutet dies, dass wir für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Ehrenamtlichen Basis-Schulungen zu den Themen Kinderrechte, Kinderschutz (in Krisensituationen), Psychologische Erste Hilfe und institutioneller Kinderschutz (Safeguarding) durchführen und zusammen mit Tamaja Kinderschutzrichtlinien, Abläufe im Kinderfreundlichen Raum (Registrierung und Aktivitäten), Dokumentation von Kinderschutzanliegen und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Bewohnern der Unterkunft entwickeln. Weitere Kinderschutzstandards im kinderfreundlichen Raum sind die Identifizierung von besonders gefährdeten Kindern und die Erarbeitung eines Weiterverweisungsmechanismus mit den zuständigen Jugendämtern und dem Betreiber, um Kinder bei Kinderschutzfällen an die Jugendämter und andere Fachstellen verweisen zu können. Die praktische Anwendung von Kinderschutzstandards in Tempelhof soll als Modellentwicklung dienen und langfristig auf andere Kinderfreundliche Räume in weiteren Hangars in Tempelhof sowie in Unterkünften in weiteren Bundesländern angewendet werden.

³ Minimum Standards for Child Protection in Humanitarian Action. Child Protection Working Group (CPWG) 2012, <http://cpwg.net/minimum-standards/>



FOTO: © MONIS BUKHARI/SAVE THE CHILDREN

RITA*

Rita* lebt seit 2,5 Monaten in der Notunterkunft im ehemaligen Berliner Flughafen Tempelhof. Die Familie ist zu acht aus Syrien geflohen: Vater, Mutter, Rita* und ihre Geschwister Mina* (11), Leyla* (10), Yasin* (9), Selma* (8) und Aylin* (7). Rita* hat noch nichts von Deutschland gesehen, obwohl sie im Rahmen ihrer Unterbringung in Deutschland bereits in Hamburg, Hurst (NRW) und Schwerin untergebracht war, bevor sie nach Berlin kam. Sie ist ein sehr aufgewecktes und freundliches Kind mit viel Humor. Wer sie beobachtet, stellt bald fest, dass sie eine Art zweite Mutter für ihre Geschwister geworden ist, sie liest den Kleineren vor und kümmert sich um sie, sobald die Mutter den Raum verlässt.

Rita* trägt auffällige Hängeohrringe, die sie hütet wie einen Schatz: Sie sind das einzige, was sie aus Syrien mitgenommen hat.

„Ich darf am Deutschunterricht teilnehmen, der von irgendjemandem hier in der Unterkunft organisiert ist. Wir sind im Unterricht zu 4. Deutschlernen macht mir großen Spaß! Ich kann leider nicht zur Schule gehen, obwohl meine Geschwister und ich schon Schulplätze hätten. Aber die Schulen sind weit auseinander, wer soll uns bringen und abholen? Wenn ich mit meinen Geschwistern in eine Schule gehen könnte, wäre es einfacher, aber so wissen wir nicht, wie wir das organisieren sollen. Wegen des Krieges in Syrien konnte ich zwei Jahre lang nicht zur Schule gehen. Ich habe mich sehr gelangweilt. Ich hatte dann ein Buch zu Hause, es war ein Englisch-Buch. Damit habe ich mir selbst ein bisschen Englisch beigebracht.“

Ich bin jeden Tag so oft und lang wie möglich im Kinderfreundlichen Raum, weil es hier schöner ist. Am liebsten spiele ich Schach mit einem der Erzieher. Bevor es den Kinderfreundlichen Raum gab, konnten wir nur draußen im Hangar spielen, aber da war nichts. Die anderen haben immer nur Fußball gespielt, dann habe ich halt manchmal mitgespielt, obwohl ich Fußball gar nicht mag. Es gibt nette Menschen im Hangar, aber die meisten sind nicht so nett. Mit denen möchte ich auch gar nicht reden. Die streiten alle immer nur, sie erfinden regelrecht Gründe, um zu streiten. Damit möchte

ich nichts zu tun haben. Deshalb habe ich auch bisher nur eine andere Freundin gefunden. Bevor es den Kinderfreundlichen Raum gab, war ich fast nur in unserem Zimmer (d. Red.: die Unterkunft ist mit Stellwänden in Räume unterteilt, in jedem Raum leben zwölf Personen), und auch jetzt noch: wenn ich nicht hier sein kann, bleibe ich in unserem Zimmer, weil ich die Atmosphäre da draußen mit den vielen Streitereien nicht mag. Viele Menschen hier sind traurig und deshalb immer wütend und verärgert. Außerdem habe ich Angst davor, mich anzustecken, hier sind so viele Menschen krank. Aber da ich so viel im Zimmer bleibe, lerne ich natürlich nur schwer andere Kinder kennen. Mein Vater sagt immer, ich soll auch mal raus gehen, aber ich möchte nicht. Ich fühle mich unsicher da draußen. Ich weiß nicht, was die Leute mir antun könnten, wenn sie gerade mal wieder Lust auf Streit haben. Dann wäre ich ihnen schutzlos ausgeliefert. Aber seit zehn Tagen fühle ich mich allmählich ein bisschen sicherer. Seit es den Kinderfreundlichen Raum gibt, gehe ich bestimmte Wege ja immer, und auf denen fühle ich mich sicher, weil ich sie jetzt kenne. Ansonsten habe ich keine große Neugier, die Unterkunft zu erkunden, ich glaube nicht, dass es hier viel Schönes für Kinder zu entdecken gibt. Ich bin sehr gespannt auf Berlin! Ich habe noch nichts gesehen, dabei bin ich sehr neugierig, wie die Stadt hier aussieht. Ich würde auch wirklich gerne deutsche Kinder kennenlernen. Bisher habe ich sie nur von weitem gesehen, aus dem Fenster der Busse heraus, mit denen wir von A nach B oder zum Duschen gebracht wurden. Ich hätte so gerne eine deutsche Freundin.

Ich wusste, dass wir nach Deutschland gehen würden, meine Eltern haben es mir gesagt. Ich dachte, hier ist der Himmel. Alles außerhalb von Syrien muss der Himmel sein.

Auf die Frage, wie sie Deutschland jetzt findet, zuckt sie nur die Schultern: „Ich habe ja noch nichts gesehen, ich weiß es nicht.“

„Mein größter Wunsch für 2016 ist... eigentlich habe ich drei Wünsche: 1. Tempelhof verlassen, 2. in einer normalen Wohnung leben und 3. mehr von und über Deutschland erfahren!“

*Namen aus Sicherheitsgründen geändert

ALEYNA*, Mutter von Rita

„Alle meine Kinder würden gerne zur Schule gehen, aber sie sind alle auf unterschiedliche Schulen verteilt und wir haben zu viele Kinder, um sie alle pünktlich zur Schule zu bringen. Mein Mann und ich würden das nie schaffen, sie liegen z.T. eine halbe Stunde U-Bahn-Fahrt voneinander entfernt, beginnen aber alle zur selben Zeit mit dem Unterricht. Ich bin schwanger, ich kann mich auch nicht immer sehr lange auf den Beinen halten. Wir wären so froh, wenn es eine Lösung für das Problem gäbe!“

Wegen des Krieges in Syrien konnten die Kinder zwei Jahre lang nicht zur Schule gehen, es wird dringend Zeit, dass sie wieder lernen können! Rita hat die Schule so sehr vermisst, dass sie sich mit Hilfe eines Buches zu Hause selbst Englisch beigebracht hat, während die anderen gespielt oder einfach nur herumgehungen haben.“

Viele Menschen hier sind krank, sie haben nicht nur eine Erkältung oder Grippe, sondern auch lauter andere Krankheiten, viele sehen aus, als hätten sie Gelbsucht. Ich bin schwanger, das ist mir sehr unheimlich, ich möchte mich nicht anstecken.“

Rechtliche Situation

DIE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DEN KINDER- SCHUTZ OBLIEGT DER JUGENDHILFE UND FAMILIENGERICHTEN. MASSGEBLICHE RECHTSGRUNDLAGE IST DAS KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ (KJHG), GE- REGELT IM 8. SOZIALGESETZBUCH (SGB VIII).

Der zentrale staatlich legitimierte Akteur zum Schutz, zur Förderung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist die Kinder- und Jugendhilfe in all ihren Ausgliederungen. Im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist geregelt, dass alle Personen, die sich rechtmäßig oder mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben. Dies umfasst natürlich auch die Gruppe der geflüchteten Minderjährigen. In Fällen von Kindeswohlgefährdungen haben die Jugendämter in jedem Fall zu intervenieren, unabhängig vom Aufenthaltstitel der jeweiligen Familie. Der tatsächliche Leistungszugang für Kinderflüchtlinge ist allerdings umstritten. In der Praxis liegt der Fokus der Kinder- und Jugendhilfe auf unbegleiteten Minderjährigen und nicht auf geflüchteten Kindern, die mit ihren Eltern nach Deutschland kommen.


Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe erscheint als rechtlicher Graubereich: Es besteht eine große Unsicherheit, ob und in welchem Umfang begleitete geflüchtete Minderjährige Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe sind. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“⁵ wurde versucht eine Klarstellung zu erzielen, damit der Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für alle geflüchteten Kinder (unabhängig davon ob begleitet oder unbegleitet) klargestellt und vereinfacht wird. Diese Klarstellung wurde im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses gestrichen, so dass weiterhin die bisherige Formulierung gilt.

Trotz des unklaren Wortlautes bleibt die Auslegung, dass das Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII) für alle Kinder gilt, möglich. Hier braucht es dringend eine gesetzliche Klärung.

Seit einer Novellierung des § 42 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz vom 1. Oktober 2005) sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge explizit als Personengruppe erfasst, die von den Jugendämtern in Obhut genommen werden müssen. Diese gesetzliche Klarstellung hat die Integration der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in die Kinder- und Jugendhilfe massiv vorangebracht. Nach vielen Jahren kann inzwischen konstatiert werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zuständig fühlt. In der Praxis gibt es für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bundesweit jedoch nicht flächendeckend geeignete Aufnahme- und Versorgungsstrukturen.

Die zahlenmäßig wesentlich größere Gruppe der begleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe dagegen deutlich benachteiligt: Zum einen ist die Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern nicht oder kaum präsent. Insbesondere in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer, aber auch in Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen finden sich i.d.R. nicht immer Ansprechpartner von Jugendämtern oder freien Trägern. Interventionen finden oft erst dann statt, wenn Kinderschutzfälle bekannt werden und das jeweilige Jugendamt vom Betreiber informiert wird. Präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe stehen nicht ausreichend zur Verfügung.

⁵ U.a. Änderung des SGB VIII mit dem Schwerpunkt ein bundesweites Verteilverfahren für UMF zu installieren.



“ Deutschland ist besser als Syrien, zu Hause hatte ich so große Angst vor den Bomben. Meine Schule wurde vor zwei Jahren bombardiert. Seitdem war ich nicht mehr in der Schule. Ich freue mich schon auf die Schule in Deutschland. Später will ich Medizin studieren. Dann kann ich den Kindern in Syrien helfen. Tagsüber kann man hier nicht viel tun. Wir spielen mit den Spielsachen, die es hier gibt, und ich passe auf meine Geschwister auf. Aber es ist viel besser als in Syrien, wo wir immer in Angst lebten. Ob ich mir Sorgen mache? Nein, jetzt nicht mehr. Jetzt mache ich mir keine Sorgen mehr. Ich telefoniere oft mit meinen Großeltern. Es ist zu teuer für sie, auch hierher zu kommen. Ich vermisse sie und auch meine Tanten und Onkel. Ich vermisse auch das Essen meiner Mutter und ich vermisse die Schule. Für meine Zukunft ist es nämlich entscheidend, eine Ausbildung zu haben. In Syrien war meine Tante unsere Klassenlehrerin. Religion war mein Lieblingsfach.”

FARAH*

Die Problemlage

VIELE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN FÜHREN IN UNTERSCHIEDLICHEM MASSE DAZU, DASS EIN UMFASSENDE KINDERSCHUTZ NICHT GEWÄHRLEISTET IST. NACHFOLGEND SIND EINIGE STRUKTURELLE PROBLEME BENANNT, DIE AUSWIRKUNGEN AUF GEFLÜCHTETE MINDERJÄHRIGE HABEN:

- Aufnahmeeinrichtungen sind vom Gesetzgeber bewusst von der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII ausgenommen und müssen nicht die Standards erfüllen, die für Unterkünfte zur stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gelten. Betreiber von Unterkünften für Flüchtlinge müssen zur Erlangung einer Betriebserlaubnis also nicht darlegen, dass und wie sie das Kindeswohl garantieren.
- Eine strukturelle Überbelegung von Einrichtungen führt dazu, dass Schutz- und Freiräume für Kinder und Familien teilweise gänzlich fehlen. Räume, die eigentlich speziell für Kinder und/ oder Familien vorbehalten sind, werden für die (Not-)Unterbringung von zusätzlichen Personen genutzt. Die räumliche Enge bzw. schlecht geregelte Abläufe und Strukturen führen dann z.B. dazu, dass Kinder keine ausreichende Nachtruhe, Privatsphäre, Ruhe für Hausaufgaben oder Spielmöglichkeiten haben.
- Innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen arbeiten oft fachfremde Personen mit Kindern, die unzureichende Qualifikationen im Umgang mit Kindern und spezifisch im Umgang mit geflüchteten Kindern mitbringen.
- Durch fehlende Qualifizierung, Überprüfung und Koordination der Ehrenamtlichen in und im Umfeld der Unterkünfte besteht ein potentielles Kinderschutzrisiko. Vollkommen unbekannt ist, inwiefern ein Risiko für den Kinderschutz in Sammelunterkünften auch von ungeschultem bzw. überforderten Personal ausgeht.
- Der Betreuungsschlüssel für von Sozialarbeitern im Verhältnis zur Bewohnerzahl in Gemeinschaftsunterkünften liegt in den Bundesländern, die hierzu Regelungen erlassen haben, zwischen 1:96 und 1:150. In der Praxis hat dies zur Folge, dass Beratungsangebote nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen und im Regelfall den Eltern vorbehalten sind. Eine spezifische Beratung oder Betreuung von Minderjährigen findet gegenwärtig - trotz all der benannten Problemfelder - nicht regelmäßig und umfassend statt.
- Frei-gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind in ihren Angeboten insbesondere auf begleitete minderjährige Flüchtlinge nicht ausreichend vorbereitet.
- Strukturell begünstigt die oftmals sehr begrenzte finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter die beschriebenen Situationen. Da insbesondere die Jugendämter ihre Ressourcen bereits jetzt komplett aufbrauchen, ist eine wirkungsvolle Unterstützung für geflüchtete Minderjährige, die mit ihren Familien ankommen, kaum möglich.
- Pädagogische Fachkräfte wie Lehrerinnen, Lehrer, sowie insbesondere aber auch die Mitarbeiter von Beratungsstellen und das Personal der Einrichtungen fühlen sich häufig nicht hinreichend qualifiziert,

sind z.T. überfordert und unsicher darin, wie sie mit Kinderschutzfällen umgehen können.

- Darüber hinaus gibt es kaum Materialien, die Kinder, Jugendliche und ihre Eltern über ihren rechtlichen Anspruch und die Unterstützungsmöglichkeiten adäquat informieren – es fehlt schlicht an Wissen und Informationen. Von Seiten der geflüchteten Familien kann es zudem auch eine Zurückhaltung gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe geben: durch die Unwissenheit bzw. Unsicherheit gegenüber den Behörden und staatlichen Strukturen wird es vielen Betroffenen schwer fallen, sich etwa in familiären Problemfällen an den Staat zu wenden.
- Kindgerechte Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerde- und Ombudstellen für Kinder für den Konfliktfall fehlen in den meisten Aufnahmeeinrichtungen.
- Die geografische Lage mancher Sammelunterkünfte isoliert die betroffenen Kinder und Jugendlichen oftmals zusätzlich, so dass der Zugang zu Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und der Kontakt zu anderen hier lebenden jungen Menschen eingeschränkt ist.
- Geflüchtete Menschen sind in Deutschland verstärkt von rassistisch motivierter Gewalt und Diskriminierungen betroffen. Diese äußert sich insbesondere auch durch Angriffe auf Unterkünfte für Geflüchtete. Nach Angaben des Bundeskriminalamts wurden im Jahr 2015 789 Taten registriert⁴. Auch geflüchtete Minderjährige erleben dies als Alltag.

- Es gibt keine validierte Aufstellung über die Zahl und den Inhalt von Kinderschutzanliegen innerhalb von Familien geflüchteter Kinder. Es kann davon ausgegangen werden, dass vergleichbare Kinderschutzfälle vorkommen wie bei anderen Kindern, Jugendlichen und Familien. Innerfamiliäre Konflikte sind auch in geflüchteten Familien präsent, die äußeren Drucksituationen aus Flucht, beengten Lebensverhältnissen und unsicherer Perspektive wirken zusätzlich belastend auf die Familien. Zudem wird oft außer Acht gelassen, dass auch Eltern gestresst, orientierungslos oder durch die Ereignisse der Flucht sehr belastet sein können und somit ihrer Personensorge, wenn auch evtl. nur kurzfristig, nicht optimal nachkommen können.

FORDERUNG

Vor dem Hintergrund der geschilderten Probleme sollte das deutsche Kinderschutzsystem ausnahmslos für Kinderflüchtlinge gelten. Dringend müssen alle geflüchteten Kinder und ihre Familien Zugang zu Angeboten der öffentlichen und frei-gemeinnützigen Kinder- und Jugendhilfe erhalten.



Halim* bei der Eröffnung des „Kinderfreundlichen Raums“ von Save the Children

FOTO: © CHRISTOPH RIEKEN/SAVE THE CHILDREN

“

Endlich gibt es hier so einen Raum, außerhalb gibt es keine Spielmöglichkeiten, aber hier drin ist alles so schön.”

HALIM*

Lösungsansätze

UM DIE BESCHRIEBENEN PROBLEME NACHHALTIG ANZUGEHEN, UND EINE ÖFFNUNG DER KINDER- UND JUGENDHILFE FÜR ALLE GEFLÜCHTETEN MINDERJÄHRIGEN ZU ERMÖGLICHEN, MÜSSEN:

- 1** Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge klar als Leistungsberechtigte in § 6 (2) SGB VIII definiert werden, so dass sie einen realen Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben.
- 2** Jugendämter für eine weitreichende Zuständigkeit für alle minderjährigen Flüchtlinge sensibilisiert werden, die neben unbegleiteten auch begleitete minderjährige Flüchtlinge umfasst und eine adäquate finanzielle, fachliche und personelle Ausstattung der Jugendämter sichergestellt.
- 3** In Not-, Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften leicht verständliche, kinderfreundliche und mehrsprachige Informationen über niedrigschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Eltern und Kinder zur Verfügung stehen.
- 4** Bei mangelnder Präsenz der Jugendämter in Einrichtungen effektive Weiterweisungssysteme geschaffen werden, um in Kinderschutzfällen Kinder durch Personal der Einrichtungen an die Kinder- und Jugendhilfe zu vermitteln.
- 5** Einrichtungen, in denen minderjährige Geflüchtete untergebracht und versorgt werden, einer Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen und damit dieselben Auflagen zur Einhaltung des Kindeswohls erfüllen, wie alle anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche auch.
- 6** Verbindliche Kinderschutzstandards in allen Bundesländern eingeführt werden. Dabei sind neben räumlichen Standards vor allem qualitative Standards im Hinblick auf Personal und Zugang zu Angeboten in den Fokus zu nehmen (Betreuungsschlüssel, Qualifizierung der Mitarbeiter, Beschwerdestellen für geflüchtete Kinder, Identifizierung besonders schutzbedürftiger Kinder usw., siehe dazu u.a. Punkte 7-9).
- 7** Alle Not- und Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte, in denen Minderjährige untergebracht sind, einen kinderfreundlichen Raum bereitstellen, der Kindern als sicherer Rückzugsort dient und in dem strukturierte Aktivitäten durch qualifiziertes Personal angeboten wird.
- 8** Betreiber, Mitarbeiter in Unterkünften, Quereinsteiger und Ehrenamtliche in den Bereichen Kinderschutz, institutioneller Kinderschutz (Safeguarding) und psychologischer Erster Hilfe qualifiziert werden, so dass sie wirkungsvoll und sensibel geflüchtete Minderjährige unterstützen können. Mindestanforderung für die Arbeit mit Kindern in Unterkünften für Geflüchtete muss die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses jedes Mitarbeiters/Ehrenamtlichen sein.
- 9** Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche mit qualifizierten und sensibilisierten Beratungsstellen in allen Not-, Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften präsent sein.



Bildbeschreibung



FOTO: © HEDINN HALLDORSSON/SAVE THE CHILDREN

“MANCHMAL GEHEN
WIR DRAUSSEN
SPAZIEREN, ABER
NICHT WEIT, WEIL WIR
UNS HIER NICHT GUT
AUSKENNEN UND KEIN
DEUTSCH SPRECHEN.“
WALID*



FOTO: © HEDINN HALDORSSON/SAVE THE CHILDREN



Save the Children